

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Band: 17 (1919)

Heft: 8

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Geometerverein : Protokoll der XV.
Hauptversammlung des Schweizerischen Geometervereins vom 5.
Juli 1919 im Grossratssaal in Bern

Autor: Mermoud, J. / Baumgartner, Th.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

REVUE TECHNIQUE SUISSE DES MENSURATIONS ET AMÉLIORATIONS FONCIÈRES

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Redaktion: F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständiger Mitarbeiter für Kulturtechnik: Collaborateur attitré pour la partie en langue française:
Prof. C. ZWICKY, Zürich, Bergstr. 131 CH. ROESGEN, ingén.-géomètre, Genève, 11, Grand'rue

Redaktionsschluß: Am 5. jeden Monats

Expedition, Inseraten- und Abonnements-Aannahme:
BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORM. G. BINKERT, WINTERTHUR

Jährlich 12 Nummern
(erscheinend am 15. jeden Monats)
und 12 Inseraten-Bulletins
(erscheinend am 30. jeden Monats)

No. 8
des **XVII. Jahrganges** der
„Schweiz. Geometerzeitung“.
15. August 1919

Jahresabonnement Fr. 6. —
(unentgeltlich für Mitglieder)
Inserate:
40 Cts. per 1spaltige Nonp.-Zeile

Schweizerischer Geometerverein.

Protokoll

der XV. Hauptversammlung des Schweizerischen Geometervereins
vom 5. Juli 1919 im Großratsaal in Bern.

1. Zentralpräsident Mermoud begrüßt die Versammlung, worunter auch eine Vertreterin des weiblichen Geschlechts, und besonders die Herren Vermessungsinspektor Röthlisberger und Stadtgeometer Brönnimann. Als Stimmzähler werden ernannt: Ansermet, Vevey, und Rüegg, Emmenbrücke. Die Abzählung ergibt 98 Teilnehmer.

2. Das *Protokoll* der XIV. Hauptversammlung vom 24. Juni 1917 in Olten, das in der Julinummer 1917 erschienen ist, wird ohne Bemerkung genehmigt.

3. Die *Jahresberichte* 1917/18 und 1918/19, die den Mitgliedern gedruckt zugestellt worden sind, werden gutgeheißen.

4. Die *Jahresrechnungen* 1917 und 1918 werden nach Antrag der Rechnungsrevisoren dem Quästor unter Verdankung abgenommen.

5. Der *Jahresbeitrag* pro 1919 wird auf 12 Fr. plus 4 Fr. außerordentlicher Beitrag und derjenige pro 1920 auf 16 Fr. festgesetzt. Ansermet macht die Anregung, die Abonnementsgebühr für die Zeitschrift (für Nichtmitglieder) auf 8 Fr. pro Jahr zu erhöhen. Der Ausbau der Zeitschrift unter der heutigen vor-

züglichen Redaktion rechtfertigt diese Erhöhung. Präsident Mermoud teilt mit, daß die Abonnementsgebühren nach dem Vertrage mit der Druckerei der letzteren zugutekommen, eine Erhöhung also keine Vermehrung der Vereinseinnahmen bedeute. Der Vorstand wird bei Anlaß der nächsten Aenderung des Druckervertrages auf diese Anregung zurückkommen.

6. *Taxationsreglement.* Das von der letztjährigen Delegiertenversammlung provisorisch in Kraft erklärte Taxationsreglement ist den Mitgliedern gedruckt zugestellt worden. Einwendungen gegen dasselbe werden nicht gemacht. Es wird deshalb einstimmig genehmigt und in Kraft erklärt.

7. *Ausbau der Zeitschrift und Bestellung der Redaktion.* Der von der letztjährigen Delegiertenversammlung beschlossene Ausbau unseres Organes in eine „Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik“ und die Bestellung der Redaktion mit:

1. Redaktor,
2. Zwei ständigen Mitarbeitern:
 - a) für den kulturtechnischen Teil,
 - b) für den französischen Text,

wird ohne Widerspruch genehmigt.

8. *Aufnahme des „Verbandes der angestellten Grundbuchgeometer der Schweiz“ und des „Schweizerischen Verbandes praktizierender Grundbuchgeometer“ als Gruppen des Schweizerischen Geometervereins.* Allenspach referiert: Die diesjährige Delegiertenversammlung hat nach langer Diskussion mit 12 Stimmen bei zwei Enthaltungen beschlossen, die beiden Verbände als Gruppen in den Schweizerischen Geometerverein aufzunehmen. Die Gründung dieser wirtschaftlichen Vereinigungen ist zeitgemäß. Sie verfolgen den Zweck, die speziellen wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des Zentralvereins zu verfolgen. Die beiden Verbände werden den Zentralverein und die Sektionen in finanzieller Hinsicht entlasten und verpflichten sich durch ihre Statuten, dem Schweizerischen Geometerverein und seinen Bestrebungen treu zu bleiben, sofern ihrem Wunsche auf Aufnahme als „Gruppen des Schweizerischen Geometervereins“ entsprochen wird. Panchaud referiert in französischer Sprache. In der Delegiertenversammlung hat er seine Bedenken gegen die Gründung und Aufnahme dieser

Gruppen geäußert. Die seither erfolgten Aufklärungen führen ihn dazu, der Aufnahme der Gruppen zuzustimmen.

Vom bernischen Geometerverein ist dem Zentralvorstande zu Händen der heutigen Hauptversammlung der Antrag eingereicht worden, die Aufnahme der beiden Verbände als Gruppen des Schweizerischen Geometervereins zu verweigern. Dieser Beschluß sei an der letzten Sektionsversammlung mit allen gegen eine Stimme bei einer Enthaltung gefaßt worden. *Kantonsgeometer Hünerwadel* begründet diesen Antrag. Die Verbände seien leider gegründet und es sei heute zwecklos, gegen diese Gründungen etwas einzuwenden. Dagegen werden die entgegengesetzten finanziellen Interessen der Mitglieder beider Verbände zu Streitigkeiten führen, die in die Sektionen und den Zentralverein hineingetragen werden. Äußerungen an der Delegiertenversammlung und die bisherigen Aktionen der Verbände lassen befürchten, daß eine Bevormundung des Zentralvorstandes angestrebt wird. Bei den Wahlen der Delegierten haben die Mitglieder der Verbände, die zugleich Mitglieder der Sektionen sind, doppeltes Wahlstimmrecht. Sie können deshalb an beiden Orten Delegierte aus ihrer Mitte wählen. Die Interessen der Privatgeometer seien bis jetzt vom Zentralverein auch unterstützt worden. Beim Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein finden auch gleichzeitig Selbständigerwerbende und Angestellte Platz. Sie behandeln gemeinsame Fragen der Technik. Obschon die einzelnen Mitglieder auch andern Berufsverbänden angehören, ist es noch keinem derselben eingefallen, sich als „Gruppe“ des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins aufnehmen zu lassen. *Blatter* unterstützt den Antrag der Sektion Bern. Es ist nicht gut, wenn Arbeitnehmer- und Arbeitgebergruppen in der gleichen Berufsvereinigung beisammen sind. *Fischli* fürchtet die Konsequenzen, die durch die Aufnahme der Verbände von den Beamtenmitgliedern gezogen werden könnten. Er hat nichts dagegen, daß Differenzen zwischen den beiden Verbänden vom Zentralverein vermittelt werden, aber die fortwährenden Zänkeereien werden Austritte von Beamtengeometern veranlassen. Ein Verfall des Zentralvereins wird aber auch zum Schaden der Zeitschrift ausfallen. *Adjunkt Kübler* stellt den Antrag, zuerst das Traktandum 9, „Statutenrevision“, zu behandeln. Die Eintretensfrage erfordere eine Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden. Die geringe

Anzahl der anwesenden Westschweizer deute darauf hin, daß Austritte der welschen Kollegen zu befürchten seien. Studer wünscht die Ansicht der Westschweizer von Präsident Mermoud zu hören. *Präsident Mermoud* meldet, daß die Stimmung der waadtländischen Geometer anfänglich einstimmig gegen die Aufnahme der Verbände gewesen sei. Wenn der Antrag Roesgen, daß der Verkehr der Gruppen mit den eidgenössischen Behörden nur durch den Zentralvorstand zu geschehen habe, angenommen werde, so haben wahrscheinlich die Waadtländer gegen die Gruppen nichts einzuwenden. *Panchaud* teilt mit, daß unter dieser Bedingung auch die Taxations-Präsidentenkonferenz der westschweizerischen Kantone der Aufnahme der Gruppen zustimme. Das separate Vorgehen der Gruppen muß jedoch aufhören. Ein Verfall des Zentralvereins sei eher bei Nichtaufnahme der Gruppen zu befürchten.

Basler: Werden die Gruppen aufgenommen, so müssen alle Mitglieder derselben zugleich Mitglieder des Zentralvereins werden; werden die Gruppen nicht aufgenommen, so wird die Folge sein, daß die Angestellten und ein Teil der Privatgeometer aus dem Schweizerischen Geometerverein austreten. Der engere Zusammenschluß der um ihr Brot kämpfenden Angestellten und Privatgeometer ist berechtigt. *Allenspach* betont, daß zwischen den Verbänden der Angestellten und der Unternehmer in unserem Berufe keine großen Kämpfe zu befürchten seien; eine Verständigung sei notwendig und auch vorauszusehen, da viele Angestellte von heute auf morgen ebenfalls Unternehmer werden können. *Werffeli* teilt mit, daß eine Verständigung mit bester Aussicht auf Erfolg in die Wege geleitet sei. v. Sprecher und Professor Gerber sprechen für die Aufnahme, Luder und Weber, Langental, in versöhnendem Sinne. Fischli ist von den bisher gefallenen Voten nicht belehrt worden. Die Angelegenheit sei in den Sektionen noch nicht genügend zur Sprache gekommen. Der Gruppe der Privatgeometer könnte eine Gruppe der Regiebetriebsbefürworter entgegengesetzt werden. Hünervadel freut sich über den Antrag Roesgen, wünscht aber noch weitere Garantien gegen separates Vorgehen der Verbände. Werffeli, Allenspach und Baumgartner weisen die zu weit gehende Knebelung der Verbände zurück; es genügt, wenn der Antrag Roesgen in die Statuten aufgenommen wird. Werffeli verlangt

dagegen, daß der an der Delegiertenversammlung gemachten Zusicherung des Zentralvorstandes, zur Behandlung der die Verbände berührenden Fragen Vertreter der letzteren zuzuziehen (auf Kosten der Verbände), nachgelebt werde. *Schärer* teilt mit, daß sich der Verband der praktizierenden Grundbuchgeometer an den Schweizerischen Gewerbeverband, der in gewissen Fällen unsere Interessen vertreten wird, anschließen werde; er stimmt dem Antrag Roesgen unter diesem Vorbehalt zu. Bühler versichert namens der angestellten Grundbuchgeometer die Versammlung, daß nur durch die Aufnahme ihres Verbandes als „Gruppe“ das Interesse der Angestellten am Zentralverein wachgehalten werden könne. Damit ist die Diskussion erschöpft und es wird auf Antrag v. Sprecher beschlossen, die Abstimmung zu Traktandum 8 provisorisch vorzunehmen und nach der eventuellen Annahme der Statutenrevision nochmals abzustimmen.

Präsident Mermoud teilt mit, daß der Zentralvorstand auf eine Anregung Roesgen, welche verlangt, daß die Mitglieder der beiden Gruppen sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten sollen, nicht eingetreten sei. Die Abstimmung ergibt:

Für die Aufnahme der Gruppe der angestellten Geometer

66 Ja, 10 Nein,

Für die Aufnahme der Gruppe der praktizierenden Geometer

68 Ja, 7 Nein.

9. *Statutenrevision*. Der Entwurf für die Statutenrevision ist den Mitgliedern rechtzeitig zugestellt worden. Präsident Mermoud macht Mitteilung von den Anträgen Roesgen, Genf, und deren Behandlung in der Sitzung des Zentralvorstandes vom 5. Juli. Die Eintretensfrage wird stillschweigend bejaht.

Die artikelweise Beratung gibt gegenüber dem Entwurf folgende Abänderungen:

Art. 6, b): . . . nach Anhörung des betreffenden Sektions- oder Gruppenvorstandes mittelst . . .

Art. 13. Jahresbericht . . . etc. mit allfälligen Anträgen des Zentralvorstandes oder der Delegiertenversammlung sind in besonderer Sendung *oder* durch die Zeitschrift . . .

An Art. 17 wird angefügt: Sie dürfen nur in einer Sektion und in einer Gruppe gezählt werden.

Art. 29 erhält durch Streichung folgende Fassung: Die Sek-

tionen sind regionale Vereinigungen. Die Gruppen sind Vereinigungen von Mitgliedern des Schweizerischen Geometervereins mit gleichen wirtschaftlichen Interessen.

An Art. 30 wird angefügt: Der Verkehr mit den eidgenössischen Behörden hat durch den Zentralvorstand zu geschehen.

An Art. 32 wird angefügt: Die Gruppen sind verpflichtet, ihre Mitglieder zum Eintritt in die Sektionen anzuhalten.

Bei Art. 32 drückt Bühler den Wunsch aus, die Sektionen möchten für die angestellten Grundbuchgeometer, die ihren Wohnsitz oft wechseln, Freizügigkeit gewähren in dem Sinne, daß beim Wechsel der Sektion kein Eintrittsgeld verlangt wird und der Jahresbeitrag nur einmal und zwar in derjenigen Sektion zu entrichten ist, in welcher der Betreffende bei Beginn des Jahres eingeschrieben war. Den Sektionen wird empfohlen, diesem Wunsche nachzukommen.

Die dermaßen revidierten Statuten werden hierauf mit 69 Stimmen angenommen. Ein Gegenantrag wird nicht gestellt. Die nun erfolgende definitive Abstimmung zu Traktandum 8 ergibt 69 Stimmen für und nur eine Stimme gegen die Aufnahme der Gruppen.

10. *Hilfskräftefrage*. Halter referiert in deutscher und Panchaud in französischer Sprache. Die westschweizerischen Sektionen haben diese Frage bereits gelöst. Sie bezeichnen ihre Hilfskräfte als „Géomètre dessinateur“, bilden sie aber sowohl für Bureau- als auch für Feldarbeiten aus. Wenn auch das Bedürfnis in der deutschen Schweiz noch nicht so dringend ist, so ist die Lösung der Frage doch erwünscht, besonders weil solche Hilfskräfte heute schon unter allen möglichen und unmöglichen Bezeichnungen herangebildet werden. Wir sind es dem jungen Manne, der in unserem Berufe als Hilfskraft arbeiten will, schuldig, daß ihm eine gleichmäßige Ausbildung, Prüfung und Bezeichnung und die Freizügigkeit auf dem ganzen Gebiete der Schweiz geboten wird. Da die Lehrlingsgesetzgebung bis heute noch kantonal ist, so wird es sich für den Zentralverein nur darum handeln, einige allgemein verbindliche Richtlinien aufzustellen. Der Vorschlag des Zentralvorstandes geht dahin, die Hilfskräfte vorläufig nicht an einem Technikum auszubilden, sondern die Vermittlung der theoretischen Kenntnisse der Gewerbeschule zu überlassen. Da für unseren Beruf der

Besuch einer Gewerbeschule mit zwei Halbtagskursen in den meisten Fällen mit Umständlichkeiten verbunden ist, sollte versucht werden, die notwendigen Schulkenntnisse durch einen jährlich wiederkehrenden, mindestens vierzigtägigen Kurs zu vermitteln. Die praktischen Kenntnisse hat der Lehrling in einer mindestens dreijährigen Lehrzeit bei einem tüchtigen Fachmanne zu erwerben. Als Vorbildung soll die Absolvierung von drei Jahren Sekundarschule oder einer anderen gleichwertigen Unterrichtsanstalt verlangt werden. Den Lehrlingen soll von Anfang an ein bescheidener Lohn verabfolgt werden, der auch während der Dauer der Kurse auszubezahlen ist. Am Schlusse der dreijährigen Lehrzeit ist eine Lehrlingsprüfung abzulegen, bei der Fachexperten mitzuwirken haben. Auch der Unterricht in den Berufskenntnissen soll von Fachleuten erteilt werden. Für dermaßen ausgebildete und geprüfte Hilfskräfte soll die Freizügigkeit in der ganzen Schweiz anerkannt werden. In der Titelfrage konnte sich weder der Vorstand noch die Delegiertenversammlung einigen. Es wird Sache der heutigen Versammlung sein, den Hilfskräften den Namen zu geben.

Der bernische Geometerverein stellt den Antrag, die Behandlung dieses Antrages auf die nächste Hauptversammlung zu verschieben; inzwischen soll der Zentralvorstand den Sektionen eine Vorlage unterbreiten.

Blatter unterstützt diesen Verschiebungsantrag; er ist über einzelne Punkte noch im Unklaren. Die Verwendung dieser Hilfskräfte bei der Vermessung ist sehr beschränkt. Was sagt der Verband der angestellten Grundbuchgeometer zu dieser Konkurrenz? *Kübler* unterstützt den Verschiebungsantrag. *Halter* betont, daß wir die Heranziehung von Hilfskräften doch nicht verhindern können, wir wollen die Ausbildung nur in gesunde Bahnen lenken. Gerade durch die Verwendung von Hilfskräften für die untergeordneten Arbeiten werden die angestellten Grundbuchgeometer ein befriedigenderes Arbeitsfeld erhalten. Der Schweizerische Gewerbeverband wird unser Vorgehen unterstützen. Nach längerer Diskussion wird mit allen gegen vier Stimmen beschlossen, auf die Vorlage einzutreten und die vorgeschlagenen Grundsätze im Prinzip gutzuheißen. Ueber die Titelfrage entspinnt sich eine rege Diskussion. In der Eventualabstimmung fallen auf die Bezeichnungen:

Vermessungstechniker	30 Stimmen
Hilfsgeometer	6 „
Vermessungspraktikant	9 „
Geometerzeichner	29 „

In der Hauptabstimmung wird die Bezeichnung „*Vermessungstechniker*“ mit 39 Stimmen akzeptiert; 33 Stimmen fallen auf die Bezeichnung „*Geometerzeichner*“. Panchaud erklärt, daß die Westschweizer gleichwohl den Titel „*Géomètre dessinateur*“, weil durch Verordnung festgelegt, beibehalten werden. Der Zentralvorstand wird nun den Sektionen die bereinigte Vorlage zur weiteren Behandlung und Durchführung zustellen.

11. *Arbeitslosenfürsorge für Angestellte*. Albrecht referiert über die bisher unternommenen Schritte. Vom eidgenössischen Grundbuchamte ist eine Vermehrung der Zahl der zur Vermessung gelangenden Gemeinden in Aussicht gestellt worden. Der Zentralvorstand wird den Sektionspräsidenten in den nächsten Tagen Formulare für eine Enquête unter den praktizierenden Grundbuchgeometern zustellen. Die Resultate dieser Enquête können auch noch zu anderen Zwecken verwendet werden.

12. *Wahlen*. Im Zentralvorstand liegt kein Rücktritt vor. Auf Antrag *Spörri* wird von einer geheimen Wahl Umgang genommen und der gesamte Vorstand einstimmig auf eine weitere Amtsdauer gewählt. Ebenso werden die Rechnungsrevisoren für weitere zwei Jahre in ihrem Amte bestätigt. Auch das Redaktionskollegium wird einstimmig auf eine weitere Amtsdauer gewählt. Der Gehalt desselben wird nach Antrag der letztjährigen Delegiertenversammlung festgesetzt.

13. *Nächste Hauptversammlung*. Die Bestimmung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung wird dem Vorstande und der Delegiertenversammlung überlassen. Wenn immer möglich soll jedoch die Wahl auf Genf fallen.

14. *Unvorhergesehenes*. v. Sprecher und 54 Mitunterzeichner haben eine Motion eingereicht, welche den Vorstand einladet, die nötigen Schritte zur Bekämpfung von Unterbietungen von Nichtmitgliedern einzuleiten. Präsident Mermoud nimmt die Motion zur Behandlung entgegen.

Studer wünscht, daß Entscheide des Grundbuchamtes über Grundbuchfragen in unserer Zeitschrift veröffentlicht werden.

Der Vorstand wird sich mit dem Grundbuchamte in Verbindung setzen.

Damit ist die Traktandenliste erledigt und Präsident Mermoud erklärt Schluß der 15. Hauptversammlung.

L'Isle/Seebach, im Juli 1919.

Der Zentralpräsident: *J. Mermoud*.

Der Sekretär: *Th. Baumgartner*.

Société suisse des Géomètres.

Procès-verbal

de la XV^e Assemblée générale de la Société suisse des Géomètres,
5 juillet 1919, salle du Grand Conseil, Berne.

1^o Monsieur le président central Mermoud salue l'assemblée et surtout un représentant du sexe féminin, puis particulièrement Messieurs l'inspecteur fédéral du cadastre Rœthlisberger et le géomètre de la ville Brœnnimann. Sont nommés en qualité de scrutateurs: Ansermet, Vevey, et Rüegg, Emmenbrücke. Le nombre des participants ascende à 98.

2^o Est approuvé sans observation le procès-verbal de la XIV^e Assemblée générale, du 24 juin 1917, à Olten, publié dans le numéro de juillet 1917.

3^o Sont également approuvés les rapports annuels 1917/18 et 1918/19, qui ont été imprimés et envoyés aux sociétaires.

4^o Sur la proposition des vérificateurs des comptes, décharge est donnée, avec remerciements, au trésorier pour les comptes-rendus financiers de 1917 et 1918.

5^o On fixe la cotisation annuelle pour 1919 à 12 francs, à laquelle s'ajoute une cotisation extraordinaire de 4 francs; la cotisation annuelle pour 1920 est fixée à 16 francs.

Ansermet fait la proposition de porter à 8 francs par année la finance d'abonnement au journal pour les non-sociétaires. La transformation du journal sous son excellente rédaction actuelle justifie cette augmentation. Monsieur le président Mermoud fait remarquer qu'en vertu du contrat avec l'imprimerie, cette dernière bénéficie des finances d'abonnement, et que, par conséquent, l'augmentation proposée n'aurait pas pour effet d'élever les revenus de la société. A l'occasion du prochain renouvellement